

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 165/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Aleksandra M. [REDACTED]-[REDACTED],
S. [REDACTED]straße 19, D. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], K. [REDACTED] -
II. Instanz:

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Z. [REDACTED]straße 4 - 8, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter
Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

am 17. April 1984
beschlossen:

1. Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung
von Prozeßkostenhilfe wird abgelehnt.
2. Ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 11. Zivilse-
nats (Entschädigungssenats) des Oberlan-
desgerichts Köln vom 22. Juli 1983 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.
Daraus ergibt sich, daß auch dem Antrag der Klägerin auf
Bewilligung von Prozeßkostenhilfe nicht stattgegeben
werden kann, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung
keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114
Satz 1 ZPO). Über die sofortige Beschwerde wegen Nicht-
zulassung der Revision konnte der Senat zusammen mit dem
Gesuch auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe entscheiden,
weil die Beschwerde vom bisherigen Prozeßbevollmächti-
ten der Klägerin ordnungsgemäß eingelegt (§ 224 Abs. 2
Satz 2 ZPO) und auch begründet worden ist.

- 3 -

Ohne Rechtsfehler verneint das Berufungsgericht eine Anspruchsberechtigung der Klägerin nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Nach seinen tatrichterlichen Feststellungen erfüllt die Klägerin weder die Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG, noch hat sie die Antragsfristen des § 189 Abs. 1 BEG und des Art. VIII Abs. 1 BEG-SchlussG gewahrt. Die Entscheidung des Berufungsgerichts entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. RzW 1977, 10 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG und RzW 1979, 21 sowie RzW 1973, 196 zu Art. VIII BEG-SchlussG). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsprechung von Verfassung wegen nicht beanstandet.

Kerr

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)